

Interpellation Bühler-Schmerikon (34 Mitunterzeichnende) vom 21. Februar 2006

Richtlinien der Regierung über die Ermächtigung des Staatsappersonals zur Ausübung eines Kantonsratsmandates

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2006

René Bühler-Schmerikon verweist in seiner Interpellation vom 21. Februar 2006 auf die Richtlinien der Regierung über die Ermächtigung zur Ausübung eines Kantonsratsmandats und stellt verschiedene Fragen zum Vollzug.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Richtlinien der Regierung über die Ermächtigung des Staatsappersonals zur Ausübung eines Kantonsratsmandates haben für alle Departemente Gültigkeit. Sie haben Weisungscharakter und sind in der Staatsverwaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.
2. Nach den Richtlinien wird Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Ermächtigung zur Ausübung eines Kantonsratsmandates nicht erteilt, wenn sie der direkten Weisungsgewalt der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers unterstehen. Namentlich werden dabei u.a. die Mitglieder der Leitung der kantonalen Spitälern aufgeführt. Der in Frage stehende Mandatsinhaber fällt jedoch nicht unter die Bestimmungen der zitierten Richtlinien. Bei seiner Wahl in den Kantonsrat war er Verwaltungsleiter eines Gemeindespitals. Auf 1. Januar 2003 wurde jenes Gemeindespital in eine der neu gebildeten Spitalregionen überführt. Vorgesetzte Behörden waren somit zu Beginn der Gemeinderat, anschliessend der Verwaltungsrat der Spitalregion. Auch mit der neuen Organisation (Personalunion Verwaltungsratspräsidentin/Departementsvorsteherin) werden die Richtlinien nicht verletzt, da einzige Ansprechpartner der VR-Präsidentin die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Spitäler sind. Der Mandatsträger unterstand somit zu keiner Zeit der direkten Weisungsgewalt des Vorstehers bzw. ab 1. Juni 2004 der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes.

Der zum Vergleich vom Interpellanten angesprochene Rücktritt eines Polizisten nach einer Beförderung geschah im Übrigen nicht in Anwendung der zitierten Richtlinien der Regierung, sondern aus persönlichen Gründen.

3. Die Regierung ist über die berufliche Stellung des in Frage stehenden Mandatsträgers im Bild. Zu Tage trat sie beispielsweise anlässlich der Frühjahrssession 2006, als der Mandatsträger bei der Behandlung der Initiative «Für unsere Regionalspitäler» in den Ausstand trat.
- 4./5. Die Umsetzung der Richtlinien verursacht keine Probleme. Zusätzliche Massnahmen erübrigen sich.
6. Es gibt weitere Mitglieder des Kantonsrates, die in leitenden Funktionen tätig sind. Allein die leitende Funktion ist jedoch nicht ausschlaggebend, ob die Ermächtigung für die Übernahme eines Kantonsratsmandats erteilt wird oder nicht. Entscheidend ist die Verbindung des Mandatsträgers zur Departementsvorsteherin bzw. zum Departementsvorsteher.